Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa. **Amtsblatt** Fernsprech-Anschluß Nr. 21.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 100. Mittwoch, 2. Mai 1917, abends. 70. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,55 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Ausgabe der Fleischkarten und der Fleischkontrollmarken.

Freitag, den 4. Mai 1917, vormittags von 9—12 Uhr,

findet in den bekannten Ausgabestellen die Ausgabe der Reichsfleischkarten und der Fleischkontrollmarken (weiße und gelbe) auf die Zeit vom 14. Mai—10. Juni 1917 statt.

Eine spätere Ausgabe der benannten Karten an Ratsstelle kann nur ausnahmsweise erfolgen.

Gleichzeitig weisen wir besonders darauf hin, daß die Kontrollmarken H und I bis spätestens Mittwoch, den 9. Mai 1917, mittags 12 Uhr beim Fleischer zwecks Eintragung in die Kundenliste abzugeben sind.

Der Rat der Stadt Riesa, am 2. Mai 1917. Ghm.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und Ergänzungssteuereinschätzung bekannt gemacht worden sind, werden nach § 46 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und § 28 Abs. 2 des Ergänzungssteuergesetzes vom 2. Juli 1902 die Beitragspflichtigen, denen die Steuerzettel nicht behändigt werden konnten, aufgefordert, sich bei der Ortsbehörde zu melden.

Röderau, am 2. Mai 1917. **Der Gemeindevorstand.**

Arbeiter und Arbeiterinnen werden für Zeithain angenommen.

Arbeiterzüge verkehren ab 2. 5. 17. wie folgt:

Hinfahrt.

	Früh	Nachm.
Riesa ab	6,15	6,12
Röderau an u. ab	6,23	6,20
Lager Zeithain an	6,38	6,35

Rückfahrt.

	Früh	Nachm.
Lager Zeithain ab	7,03	7,03
Röderau an u. ab	7,15	7,15
Riesa an	7,25	7,25

Von Riesa bis Röderau und zurück sind Arbeiterwochenkarten erforderlich, die in Röderau Einsteigende nur Bahnsteigkarten, weil Strecke Röderau—Lager Zeithain Freifahrt. **Artilleriedepot.**

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 2. Mai 1917

—* **Auszeichnung.** Der Jäger Ernst Mäser, Sohn des Speichereiarbeiters Ernst Mäser, wurde mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet.

—* **Unsere Kartoffelversorgung.** Aus Berlin wird uns geschrieben: Im Ernährungsausschuß des Reichstages konnte der Präsident des Reichsernährungsamtes von Batocki bereits die überaus erfreuliche Tatsache berichten, daß unsere Kartoffelvorräte größer sind, als allgemein und auch von seiten amtlicher Ernährungsstellen erwartet wurde. Sein Rat, wo gute Saatkartoffeln nicht zur Verfügung stehen, lieber den Anbau von anderen Gemüsen vorzunehmen, dürfte allgemeine Beachtung finden, so daß wir neben günstiger Kartoffelversorgung mit guter Gemüsekost rechnen können. Sparsamkeit wird natürlich niemals außer Acht gelassen werden dürfen. Aber die gute Ueberwinterung unserer Kartoffelvorräte läßt die Aussicht, bis Mitte Juli auszukommen, gut erscheinen. Die bekannte sehr ungünstige Ernte wird durch die gute Ueberwinterung einigermaßen wett gemacht, auch wenn, um die Gegenwart sicher zu stellen, mit harter Hand in die Saatgutvorräte gegriffen werden mußte. Deshalb ist auch die Vorschrift, nur 16 Doppelzentner Saatgut auf den Hektar zu wenden, erlassen worden und der Pflanzungsausschuß für Saatkartoffeln in Berlin wird die Aufsicht darüber führen, daß dieses Gebot nicht übertreten wird. Natürlich werden auch die Frühkartoffeln, die wir etwa Mitte Juli auf dem Markt erwarten dürfen, zwangsweise bewirtschaftet werden müssen, um eine richtige Verteilung zu gewährleisten. Bei der Versorgung mit Herbstkartoffeln soll in der üblichen Form, doch unter begrüßenswerter stärkerer Heranziehung des fachverständigen Handels verfahren werden; man rechnet mit seiner Einschaltung zwischen dem 15. September bis 1. Oktober. In der Preisfestsetzung dürfte sich weniger oder nichts ändern. Stehen somit die Aussichten für unsere Kartoffelversorgung im laufenden Jahr bis zur Ernte im allgemeinen nicht ungünstig, so wissen wir ja, was wir von der Fleischversorgung zu gewärtigen haben. Außerdem dürfte die Versicherung des preußischen Staatskommissars für Ernährungsfragen Dr. Michaelis, daß, soweit bisher die Zahlen aus den Nachprüfungen zu übersehen seien, ein Ueberschuß vorhanden sei, der Allgemeinheit zur Beruhigung dienen. Das abschließende Urteil hierüber ist Mitte Mai zu erwarten. Auch die Obst- und Gemüseversorgung erscheint im großen Ganzen gesichert. Bei Gemüse und Obst wird man in Zukunft von jeder Beschlagnahme und Rationierung absehen. Die Ware wird auf dem Markte und beim Kleinhändler zu haben sein. Sehr vorteilhaft scheinen die Lieferungsverträge auf Frühgemüse eingewirkt zu haben. Man darf damit rechnen, daß wir eine doppelt so große Gemüseernte haben wie im Vorjahre. Durch Lieferungsverträge ist fast die Hälfte des Friedensanbaues erfaßt worden. Fast alle Großstädte, u. a. Berlin, Charlottenburg, Leipzig, Dresden, Düsseldorf usw., haben sich in erfreulichem Maße an diesen Lieferungsverträgen beteiligt, aber auch kleine Städte und die Heeresverwaltung. In Zukunft soll zwischen Tafel- und Wirtschaftsobst nicht mehr unterschieden werden.

—* **Festgenommen** wurden von der hiesigen Polizei eine Logisschwindlerin und eine Kellnerin, die sich des Diebstahls schuldig gemacht hat.

—y **Landgericht.** Die fünfte Strafkammer des Dresdner Landgerichts beschäftigte eine Untersuchungssache gegen den 29 Jahre alten schwer vorbestraften Arbeiter L. aus Gröba wegen Diebstahls und die Arbeiterin F. geb. P. aus Mehltheuer bei Riesa wegen Hehlerei. L. stahl unter erschwerenden Umständen während der Nacht zum 26. Dezember v. J. in Forberge dem Gutsbesitzer K. zwei Gänse und einige Hühner im Gesamtwerte von 180 Mark, sowie am 16. und 18. Februar d. J. auf einfache Weise aus einem Felmen des Gutsbesitzers Kr. in Gröba eine Menge Kartoffeln im Werte von mindestens fünf Mark. Die Diebesbeute brachte L. in die Wohnung seiner Geliebten, der Mitangeklagten F. Das Urteil lautete für L. auf 10 Monate Gefängnis und 5jährigen Ehrenrechtsverlust, für die F. auf eine 6wöchige Gefängnisstrafe.

—ßß **Kriegstagung der Hausbesitzer.** Der Verband der sächsischen Hausbesitzer-Vereine hat beschlossen, in diesem Jahre eine außerordentliche Verbandsversammlung abzuhalten. Dieselbe soll am 3. Juni in Chemnitz stattfinden.

—* **Sächsisches Staatsschuldbuch.** Eingetragen waren Ende April 1917: 3176 Konten im Gesamtbetrage von 216410000 Mark.

—* **Beglaubigung von Unterschriften Kriegsgefangener.** Es wurde bisher immer als ein Mangel empfunden, daß Rechtsveränderungen unterbleiben mußten, zu denen gerichtlich oder notariell beglaubigte Unterschriften der Gefangenen notwendig waren, weil es nicht möglich war, diese Unterschriften in der gesetzlich vorgeschriebenen Form beizuziehen. Diesem Mangel hat eine neuere Bekanntmachung des Bundesrats abgeholfen. Hiernach steht es der öffentlichen Beglaubigung der Unterschrift eines deutschen Kriegsgefangenen gleich, wenn 2 weitere Kriegsgefangene, die deutsche Militärpersonen sind und mindestens im Range eines Unteroffiziers stehen, schriftlich bezeugen, daß die Unterschrift des Gefangenen tatsächlich von diesem herrührt. Zum Beweis der Echtheit einer solchen Urkunde genügt ein schriftliches, mit dem Dienstsiegel oder -stempel versehenes Zeugnis einer ausländischen Dienststelle, der die beiden Unterschriftszeugen unterstehen. Es ist also jetzt möglich, sich Urkunden, deren Unterschrift gerichtlich oder notariell beglaubigt sein müssen, wie z. B. Vollmachten für Grundbuchzwecke, Anträge an die Handelsregister, in rechtsverbindlicher Form auch mit den Unterschriften von Kriegsgefangenen zu beschaffen.

— Der „**Reichsanzeiger**" veröffentlicht nunmehr das Gesetz über Herabsetzung von Mindeststrafen des Militärstrafgesetzbuches, das vom Bundesrat und Reichstag beschlossen und durch kaiserliches Siegel Gesetzeskraft erlangt hat. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

—* **Verfahren nach Verfall von unbenutzt gebliebenen Bezugsscheinen.** Nicht nur unbenutzt gebliebene Bezugsscheine A1 und B1 können nach dem Vermerk Ziffer 3 auf ihrer Rückseite bis 3 Tage nach Ablauf der einmonatigen Gültigkeitsdauer an die Ausfertigungsstellen zur Berichtigung der Personalkarte zurückgegeben werden, sondern auch die im März 1917 ausgefertigten und unbenutzt gebliebenen Bezugsscheine A und B alten Musters dürfen zu diesem Zwecke der Ausfertigungsstelle zurückgereicht werden. Diese Rückgabe hat jedoch bis spätestens zum 3. Mai 1917 zu erfolgen. Darüber hinaus sind Anträge, mit denen unter Rückgabe verfallener Bezugsscheine eine Berichtigung der Personalkarte nachgesucht wird, von den Ausfertigungsstellen mit dem Hinweis abzulehnen, daß neue Bezugsscheine anstelle der verfallenen nur unter strengster Berücksichtigung der in Nr. 9 der Mitteilungen bekanntgegebenen „Neuen Richtlinien" und in der Regel nach Ausfüllung eines Bestandsfragebogens ausgefertigt werden dürfen. Auf der Personalkarte ist diese neue Ausfertigung als solche zu vermerken. Die Forderung der Ausfüllung eines Bestandsfragebogens rechtfertigt sich zumeist aus dem Grunde, weil bei nicht rechtzeitiger Verwendung eines Bezugsscheines zunächst darauf geschlossen werden kann, daß das behauptete dringende Bedürfnis für seine Erteilung in Wirklichkeit nicht vorgelegen hat.

—* **Zur Frage der Errichtung von Kriegsdenkmälern** veröffentlicht die „Sächsische Staatszeitung" folgende Mitteilung: Wie das Ministerium des Innern nach dem Vorgange anderer Bundesstaaten, zum Beispiel Preußens, ausdrücklich hervorheben möchte, muß die Errichtung von Denkmälern und Erinnerungszeichen für den jetzigen Krieg und die Bearbeitung von Planungen hierfür, namentlich wenn es sich um größere und erhöhte Aufwendungen erfordernde Anlagen handelt, der Zeit nach dem Friedensschluß vorbehalten bleiben. Solange das deutsche Volk noch im Kriege steht, können derartige Bestrebungen nicht gefördert werden. Namentlich ist auch die Bewilligung von Geldmittelsammlungen für solche Zwecke bis auf weiteres schon um deswillen ausgeschlossen, weil während des Krieges alle Anstrengungen ausschließlich auf die Erringung des Sieges gerichtet und alle verfügbaren Mittel den großen Aufgaben der Gegenwart zugeführt werden müssen.

§§ **Oschatz.** Vor dem Leipziger Landgericht hatten sich die Pferdehändler Johann Alfred Sulzberger und Max Richard Katsche in Oschatz zu verantworten, weil sie gegen das Verbot der Ausfuhr von Pferden aus den Armeekorpsbezirken ohne Erlaubnis der Kriegskommandanten insofern verstoßen hatten, als sie 128 Pferde aus dem Bezirke des 19. Armeekorps nach Dresden und Liebenwerda transportieren ließen, obwohl sie eine Genehmigung dazu nicht eingeholt hatten. Da die beiden Händler wegen gleicher Zuwiderhandlungen bereits mit 200 Mark bezw. 250 Mark Geldstrafe bestraft worden sind, so erkannte das Gericht jetzt gegen sie auf Gefängnisstrafen. Der Angeklagte Sulzberger wurde zu sechs Wochen und der Angeklagte Katsche zu vier Wochen Gefängnis verurteilt, der Koppelknecht Mande wurde wegen Beihilfe mit einer Woche Gefängnis bestraft. Der Geschäftsführer einer Pferdehandlung, ein Stallbursche und ein Kavillier kamen mit Geldstrafen von 300 Mark bis zu 30 Mark davon.

M **Döbeln.** Größere Fleischdiebstähle verübten die beiden Lehrlinge eines hiesigen Fleischermeisters auf dem hiesigen Schlachthof. Ihr Abnehmer war der Pächter eines größeren Gasthofes in der nächsten Umgebung, der das Fleisch ohne Marken an seine Gäste abgab und dadurch einen größeren Speiseverkehr erzielte. — Einen schwunghaften unerlaubten Handel mit Schweinefleisch betrieben auch mehrere, zum Teil schon schwer bestrafte Personen von hier. Sie kauften in der Umgebung größere Ferkel angeblich zur Weiterfütterung auf, schlachteten diese aber alsbald im geheimen und verkauften das Fleisch. Eine Anzahl Einwohner sowie ein Gasthofspächter in der nächsten Umgebung sind deshalb ebenfalls straffällig geworden.

Bautzen. Um dringlichen Anforderungen für die Volksernährung zu genügen, hat sich die Amtshauptmannschaft entschließen müssen, durch Bekanntmachung vom 25. April 1917 sämtliche Gerstenvorräte des Bezirks zu enteignen.

Olbernhau. Zu dem angeblichen Raubüberfall in Oberneuschönberg auf einen 11jährigen Schulknaben wird gemeldet, daß der Bursche den Ueberfall vorgetäuscht hat. Dies Geständnis hat er bei einem Verhör durch den Gendarmen abgelegt.

Glauchau. Acht Söhne im Felde hat auch ein Glauchauer Einwohner, der Bohrer Wilhelm Eifert, Färberstraße 15. Vier von ihnen sind bereits seit Kriegsbeginn im Felde, drei sind als Landsturmleute 1915 bzw. 1916 eingezogen worden, während der letzte als aktiver Soldat am 1. Mai 1916 zur Fahne einberufen wurde. Zwei der wackeren Krieger, die auf fast allen Kriegsschauplätzen mitgefochten haben, erwarben sich bereits das Eiserne Kreuz.

Tagesgeschichte.

Deutsches Reich.

Die dritte Kriegsmaifeier. Die beiden ersten Kriegsjahre sahen den Einzug des Mai ohne jede zu Friedenszeiten sonst übliche Feier oder Arbeitspause. Anders standen die Erwartungen in diesem Jahre, da es ja immerhin einigen Heißspornen gelungen war, eine gewisse mit einer teilweisen Arbeitsniederlegung verbundene Unruhe in die deutsche Arbeiterschaft zu tragen. Aber nun hat Hindenburg gesprochen, von Bethmann Hollweg gemahnt und Generalleutnant Groener gewarnt. Dazu kamen die Weisungen und Belehrungen aus dem eigenen Lager. In dem Aufruf der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands und des Vorstandes der sozialdemokratischen Partei Deutschlands hieß es, „daß die deutschen Arbeiter auch in diesem Jahre wie in den beiden vorherigen auf die Arbeitsruhe am 1. Mai Verzicht leisten werden, ebenso wie es die englischen und französischen Arbeiter tun." Das alles zusammen hat selbst Irregeleiteten die Augen geöffnet und sie hellhörig gemacht, die ruhigen Elemente hatten wieder die Oberhand gewonnen, und so war auch dieser dritte Kriegsmai in der Reichshauptstadt, der er übrigens das erste wundervoll warme und sonnige Frühlingswetter schenkte, ein Arbeitstag wie alle. Auch in den übrigen deutschen Fabrikzentren ist es zu keinen Feiern, geschweige denn zu Kundgebungen gekommen. Bezeichnend ist es vielleicht, daß selbst auf dem Berliner Friedhof der Märzgefallenen, früher ein beliebter Demonstrationsort, diesmal nirgends eine Kranzspende oder ein Erinnerungszeichen niedergelegt wurden.

Das preußische Abgeordnetenhaus hat am Montag und Dienstag das Wohnungsgesetz und das Bürgschaftssicherungsgesetz in zweiter Lesung mit den Aenderungen der Kommission ohne weitere Zusätze und Abstriche angenommen. Beide Gesetzentwürfe werden Mittwoch in dritter Lesung verabschiedet und dann dem Herrenhaus zugeführt werden, wo sich die Oberbürgermeisterpartei bereits auf stärksten Widerstand gegen die Einschränkungen der Selbst-